

SATZUNG DES BERUFSBILDUNGSZENTRUMS "EMMA HELLENSTAINER"

1. ABSCHNITT MITBESTIMMUNGSGREMIEN

Artikel 1 Der Schulrat

1. Der Schulrat setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen, und zwar aus der Führungskraft und der Sekretärin oder dem Sekretär der Berufsschule, drei Vertreter/innen der Lehrpersonen sowie einer Vertretung der Eltern und zwei Vertretungen der Schüler/innen der Vollzeitklassen.
2. Den Sitzungen des Schulrates wohnt die stellvertretende Führungskraft der Schule der Berufsbildung ohne Stimmrecht bei.
3. Der Schulrat wird bei Bedarf mit folgenden weiteren Personen ohne Stimmrecht ergänzt:
 - a) Fachgruppenleiter/in Lehrpersonal, Heim, Verwaltung
 - b) Vertretung der betrieblichen Partner
4. Mit beratender Funktion können zur Teilnahme an den Sitzungen des Schulrates auch jene Fachleute eingeladen werden, die mit technisch-organisatorischen, sozialen, psychopädagogischen, ärztlichen und anderen Aufgaben und als Berater im Bereich Berufsschule wirken.
Da die Sitzungen des Schulrates nicht öffentlich sind, verlassen die beratenden Fachleute den Versammlungsraum, sobald über die Angelegenheit zur Diskussion und Abstimmung geschritten wird.

Artikel 2 Das Lehrerkollegium

1. Das Lehrerkollegium setzt sich aus allen Lehrpersonen der Schule und der Führungskraft zusammen, die den Vorsitz im Plenum führt. Bei Stimmengleichheit ist ihre Stimme ausschlaggebend.

Artikel 3 Der Klassenrat

1. Der Klassenrat ist verantwortlich für die Gestaltung des Bildungsweges und Sicherung des Bildungserfolgs der Schülerinnen und Schüler, plant pädagogisch-didaktische Tätigkeiten, bewertet Lernprozesse und Leistungen und übt alle weiteren von den Landesbestimmungen zuerkannten Befugnisse aus.
Bei der Bewertung besteht der Klassenrat aus der Schulführungskraft sowie allen der Klasse zugewiesenen Lehrpersonen.
2. An den Sitzungen des Klassenrats können Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ), die Mitarbeiter/innen für Integration sowie eine Vertretung der Sozialpädagoge/innen des Heimes ohne Stimmrecht teilnehmen.
3. Mindestens zwei Mal pro Schuljahr tritt der erweiterte Klassenrat zusammen, der zusätzlich aus zwei gewählten Vertreter/innen der Eltern bzw. Schüler/innen und Schülern besteht. Ausgenommen sind Lehlingsklassen, bei denen der erweiterte Klassenrat nur auf Wunsch von Eltern oder Schüler/innen zusammentritt.
4. Die Schulführungskraft ernennt für jede Klasse einen Klassenvorstand. Ihm obliegt in Zusammenarbeit mit den anderen Lehrpersonen die Koordination der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die Verbindung derselben mit den Anforderungen des Berufslebens, die Abstimmung des Unterrichts auf die Leistung der Klasse, die Beratung der Schüler/innen in schulischer und persönlicher Hinsicht, die Pflege der Verbindung zwischen Schule und Erziehungsverantwortlichen der Schülerinnen und Schüler, die Wahrnehmung der erforderlichen organisatorischen Aufgaben sowie die Führung der Amtsschriften.
Um ein koordiniertes und einheitliches Vorgehen - wo es notwendig ist - zu gewährleisten, beruft die Direktorin die Klassenvorstandskonferenz ein.

SATZUNG DES BERUFSBILDUNGSZENTRUMS "EMMA HELLENSTAINER"

Artikel 4

Errichtung, Zusammensetzung, Funktionsweise und Aufgaben weiterer Kollegialorgane

1. Schülerrat und Elternrat

Der Schülerrat setzt sich aus den Vertretungen der Schülerinnen und Schüler zusammen, die in die Klassenräte gewählt sind.

Der Elternrat setzt sich aus den Vertretungen der Eltern zusammen, die in die Klassenräte gewählt sind.

Aus ihrer Mitte wählen beide Kollegialorgane ihre Vertretung für den Schulrat. Die so gewählten Vertretungen werden automatisch für den Landesbeirat der Eltern bzw. den Landesbeirat der Schülerinnen und Schüler namhaft gemacht. Das Ausscheiden aus dem Schulrat bewirkt gleichzeitig das Ausscheiden aus dem jeweiligen Landesbeirat.

Für Schüler/innen und Eltern werden Fortbildungsveranstaltungen angeboten.

2. Mittlere Führungsebene – Fachgruppenleiter/innen

Die Mittlere Führungsebene setzt sich aus den Vertreter/innen der Fachgruppen im Haus zusammen.

Die Fachgruppenleiterkonferenz fungiert als beratendes Organ und befasst sich mit Schulorganisation, Planungs- und Kommunikationsaufgaben.

Aufgrund der Komplexität und der großen Zahl an Mitarbeiter/innen kann die Schulführungskraft die jährlichen Zielvereinbarungs- und Zielbewertungsgespräche an die Fachgruppenleiter/innen delegieren.

3. Arbeitsgruppe Schulentwicklung

Die AG Schulentwicklung setzt sich aus der Schulführungskraft und bis zu sechs weiteren Mitarbeiter*innen zusammen. Es wird auf Ausgewogenheit hinsichtlich der Bereiche (Theorie/Praxis), Geschlechter und Persönlichkeitstypologien geachtet.

Zu den Aufgaben zählen Visionsarbeit, kritische Auseinandersetzung mit der Schule als dynamisches System im Sinne einer Weiterentwicklung unter Berücksichtigung des Leitbildes, Planung und Umsetzung pädagogischer Konzepte u. dgl. Die AG Schulentwicklung hat ein offenes Ohr für die Themen der Schulgemeinschaft und veranlasst Initiativen aufgrund der Ergebnisse von Evaluationen.

4. Führungsteam

Die Schulführungskraft kann bis zu vier Mitarbeiter*innen in ihr Führungsteam berufen. In wöchentlichen Sitzungen werden Führungs- und Entwicklungsthemen diskutiert. Die Mitglieder des Führungsteams haben Schlüsselfunktionen inne und sind schulintern für bestimmte Bereiche verantwortlich.

Bei Abwesenheit der Schulführungskraft sind die Mitglieder des Führungsteams erste Ansprechpersonen für etwaige kurzfristig zu treffende Führungsentscheidungen.

2. ABSCHNITT

EINBEZIEHUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN SOWIE DER FAMILIEN IN DIE MITGESTALTUNG DER TÄTIGKEITEN DER BERUFSSCHULE

Artikel 5

Festlegung von Formen und Modalitäten für die Unterstützung und Fortbildung der Vertretungen der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler

1. Der Schülerrat und der Elternrat erarbeiten das Programm für die Fortbildung der eigenen Mitglieder und unterbreiten entsprechende Vorschläge, die vom Schulrat beschlossen und finanziert werden.

Artikel 6

Versammlungs- und Vertretungsrecht der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler

1. Den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern der Schülerinnen und Schüler steht das Recht zu, sich nach der vom Schulrat festgelegten Art und Weise in den Räumen der Schule zu versammeln.

2. Die Schülerversammlungen dienen der Besprechung klassen- oder schulinterner Probleme und bieten Gelegenheit zur demokratischen Auseinandersetzung mit schulischen und sozialen Anliegen im Sinne einer erweiterten kulturellen und bürgerlichen Bildung der Schüler und Schülerinnen.

SATZUNG DES BERUFSBILDUNGSZENTRUMS "EMMA HELLENSTAINER"

3. Schüler- und Elternversammlungen können auf Klassen- oder auf Schulebene stattfinden. Je nach Verfügbarkeit der Räume kann sich die Schülerversammlung nach Parallelklassen, Außenstellen oder Außensektionen gliedern.

4. Pro Semester ist den Schülern das Abhalten von Schulversammlungen und Klassenversammlungen von jeweils höchstens sechs Unterrichtsstunden gestattet. Für die Behandlung von besonders wichtigen Themenbereichen kann der Schulrat für jedes Schuljahr zusätzliche Schülerversammlungen genehmigen. Weitere Versammlungen können außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden, wenn dafür Räume verfügbar sind.

6. An den Schülerversammlungen auf Klassen- und Schulebene können, außer der Schulführungskraft oder ihrer Stellvertretung, auch die Lehrpersonen der Klasse bzw. der Schule teilnehmen.

Artikel 7

Formen der Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Familien und Formen der Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern sowie mit den Familien

1. Die Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern sowie mit den Familien erfolgt in der Regel auf digitalem Wege. Informationen werden den Schülerinnen und Schülern sowie den Familien durch das digitale Klassenbuch, durch schriftliche Mitteilungen der Schulführungskraft oder der einzelnen Lehrpersonen sofern möglich auf digitalem Wege zur Verfügung gestellt.

Artikel 8

Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler in die Mitgestaltung der Tätigkeiten der Berufsschule

1. Der Schülerrat kann Vorschläge für die Planung und Organisation des Schulbetriebes ausarbeiten, die dem zuständigen Organ der Schule unterbreitet werden. Er kann sich zu allen Angelegenheiten äußern, die bei den Schulratssitzungen auf der Tagesordnung stehen.

Artikel 9

Einbeziehung der Eltern in die Mitgestaltung der Tätigkeiten der Berufsschule

1. Der Elternrat kann Vorschläge für die Planung und Organisation des Schulbetriebes erarbeiten, die dem zuständigen Organ der Schule unterbreitet werden. Er kann sich zu allen Angelegenheiten äußern, die bei den Schulratssitzungen auf der Tagesordnung stehen.

3. ABSCHNITT

ORDNUNGSMASSNAHMEN UND KRITERIEN FÜR DEN ABSCHLUSS VON VERTRÄGEN DURCH DIE FÜHRUNGSKRAFT DER BERUFSSCHULE

Artikel 10

Ordnungsmaßnahmen und Kriterien für den Abschluss von Verträgen durch die Führungskraft der Berufsschule

1. Ordnungsmaßnahmen: In dringenden Fällen kann die Führungskraft der Schule der Berufsbildung einen Ausschluss vom Unterricht für höchstens 5 aufeinanderfolgende Tage verfügen.

2. Abschluss von Verträgen: Die Führungskraft der Schule der Berufsbildung schließt im Rahmen der Richtlinien, die vom Schulrat verabschiedet werden, Verträge mit Dritten ab.

4. ABSCHNITT WAHLMODALITÄTEN

Artikel 11

Wahlgeheimnis und Wahlsystem

SATZUNG DES BERUFSBILDUNGSZENTRUMS "EMMA HELLENSTAINER"

1. Die Wahl ist geheim und persönlich.
2. Alle Lehrpersonen, die das aktive Wahlrecht besitzen, wählen aus den Reihen der Kandidaten ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Schulrat.
3. Alle Eltern der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte je 2 Vertreter in den Klassenrat. Alle gewählten Elternvertreterinnen bilden den Elternrat, der eine Vertretung in den Schulrat wählt. Die Wahl der Elternvertretung in den Schulrat findet auch statt, wenn der Elternrat nicht beschlussfähig ist.
4. Alle Schüler/innen einer Klasse wählen aus ihrer Mitte je 2 Vertreterinnen in den Klassenrat. Alle gewählten Schülervertreter/innen bilden den Schülerrat, der eine Vertretung in den Schulrat wählt. Die Wahl der Schülervertretung im Schulrat findet auch statt, wenn der Schülerrat nicht beschlussfähig ist.

Artikel 12 Aktives und passives Wahlrecht

1. Das aktive Wahlrecht für die Wahl der Lehrervertreter steht den Lehrpersonen mit befristetem oder unbefristetem Arbeitsvertrag zu, die am Wahltag im Dienst der Schule stehen. Das passive Wahlrecht für die Wahl der Lehrervertreter steht den Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag zu, die im Dienst der Schule stehen.
2. Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Elternvertretungen in den Klassenräten steht den Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen zu, deren Kind an der Schule eingeschrieben ist. Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Elternvertretung im Schulrat steht den Mitgliedern des Elternrates zu.
3. Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Schülervertretungen in den Klassenräten steht den Berufsschülerinnen und Berufsschülern zu, die an der Schule eingeschrieben sind. Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Schülervertretung im Schulrat steht den Mitgliedern des Schülerrates zu.
4. Die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht müssen am Tag der Wahl und die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum letzten Termin für die Einreichung der Kandidaturen gegeben sein.

Artikel 13 Aufgaben der Schulführungskraft bei den Wahlen der Mitbestimmungsgremien

1. Die Schulführungskraft sorgt für
 - a) die Ausschreibung und Bekanntgabe der Wahlen,
 - b) die Erstellung und Aktualisierung der Wählerverzeichnisse,
 - c) die Überprüfung der Voraussetzungen für die Kandidaturen,
 - d) die Bereitstellung der Stimmzettel,
 - e) die Durchführung der Wahlen,
 - f) die Ernennung der Gewählten und die erste Einberufung des Gremiums,
 - g) die Ersetzung von ausgeschiedenen Mitgliedern durch Ernennung der Nächstgewählten.

Artikel 14 Ausschreibung der Wahlen

1. Die Wahlen zur Erneuerung der Mitbestimmungsgremien finden innerhalb Oktober des Jahres statt, in welchem das jeweilige Gremium verfällt. Die Schulführungskraft schreibt die Wahlen mit eigenem Dekret aus und legt dabei die Modalitäten und Fristen für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, für die Einreichung der Kandidaturen, für die Stimmabgabe, für die Durchführung der Stimmzählung sowie für alle weiteren Wahlvorgänge fest und sorgt für die Durchführung der Wahlen.

SATZUNG DES BERUFSBILDUNGSZENTRUMS "EMMA HELLENSTAINER"

Artikel 15 Erstellung der Wählerverzeichnisse

1. Die Wählerverzeichnisse werden getrennt nach Wählerkategorien erstellt und liegen im Sekretariat der Schule auf, wo jeder, der ein rechtliches Interesse daran hat, Einsicht nehmen kann.
2. Die Schulführungskraft bringt bis zum Wahltag die notwendigen Korrekturen an den Verzeichnissen an, ergänzt sie und bringt sie auf den letzten Stand.

Artikel 16 Wahlen im Rahmen einer Versammlung des Lehrerkollegiums, einer Schüler- oder Elternratssitzung

1. Die Lehrpersonen wählen aus ihrer Mitte im Rahmen einer Sitzung des Lehrerkollegiums ihre Vertretungen in den Schulrat. Die Schulführungskraft ernennt für die Abwicklung dieses Tagesordnungspunktes einen Vorsitzenden und verlässt den Sitzungsraum bis zum Abschluss der Wahlen. Der Vorsitzende ernennt zwei Stimmzähler, die für die Wahl nicht kandidieren. Der Vorsitzende garantiert durch räumliche Trennung für die persönliche und geheime Wahl und verfasst nach Auszählung der Stimmen ein Protokoll, das von ihm und den beiden Stimmzählern unterzeichnet wird.
2. Die Schülerinnen und Schüler wählen im Rahmen einer Sitzung des Schülerrates aus ihrer Mitte ihre Vertretung in den Schulrat. Der Vorsitzende des Schülerrates ernennt zwei Stimmzähler, die für die Wahl nicht kandidieren.
3. Die Eltern bzw. die Erziehungsverantwortlichen wählen im Rahmen einer Sitzung des Elternrates aus ihrer Mitte ihre Vertretung in den Schulrat. Der Vorsitzende des Elternrates ernennt zwei Stimmzähler, die für die Wahl nicht kandidieren.
4. Jede/r Wähler/in kann eine Vorzugsstimme abgeben, wenn die betreffende Kategorie im Gremium eine/n oder zwei Vertreter/innen hat; sind die Vertreter/innen der jeweiligen Kategorie mehr als zwei, so können bis zu zwei Vorzugsstimmen abgegeben werden.

Artikel 17 Ersetzung von ausgeschiedenen Mitgliedern der Mitbestimmungsgremien

1. Die Ersetzung von gewählten Mitgliedern der Mitbestimmungsgremien, die aus irgendeinem Grund ausgeschieden sind, erfolgt durch die Ernennung der ersten nichtgewählten Personen. Falls ein Sitz endgültig unbesetzt bleibt, werden Zusatzwahlen durchgeführt.

Artikel 18 Zuweisung der Sitze

1. Die Schulführungskraft weist die Sitze zu und gibt die Wahlergebnisse bekannt. Gewählt sind jene Personen, welche die meisten Stimmen erhalten. Falls mehrere Personen gleich viel Stimmen erhalten haben, sind die älteren Kandidaten gewählt.

Artikel 19 Ernennung und Ersteinberufung

1. Die Schulführungskraft ernennt mit Dekret die gewählten Personen zu Mitgliedern der verschiedenen Gremien und beruft die konstituierende Sitzung des jeweiligen Gremiums innerhalb von 90 Tagen nach dem letzten Wahltermin ein. Das Ernennungsdekret wird an der Anschlagtafel der Schule veröffentlicht.